

1. Begründung der Geschäftsbeziehung

Der Vertragsantrag des Kunden gilt ab Eingang einer schriftlichen Annahmeerklärung oder des Vertragsgegenstandes (z.B. Servicekarte, UTA MultiBox® etc.) beim Antragsteller als angenommen.

2. Servicekarten

Generell unterscheidet UTA zwischen zwei verschiedenen Arten von Servicekarten:

- Full Service Cards und Service Cards für die jeweils der PIN-Code zur Autorisierung von Leistungen benötigt wird.
- Service Cards für die kein PIN-Code zur Autorisierung von Leistungen benötigt wird.
Service Cards für die kein PIN-Code zur Autorisierung von Leistungen benötigt wird.
Vorgenannte Servicekarten (nachfolgend SK bezeichnet) berechtigen den Kunden und seine Beauftragten im Netz der UTA-Servicepartner, je nach Leistungsstufe der SK, unterschiedliche fahrzeugbezogene Waren und Dienstleistungen zu beziehen. Die Leistungsstufe der SK ist der Servicekarten-Empfangsbestätigung.

3. Mautboxen

Für von UTA herausgegebene Mautboxen (z.B. UTA MultiBox®) gelten die Regelungen zu den SK analog.

4. Lieferungen und Leistungen

- Lieferungen und Leistungen erfolgen grundsätzlich im Namen und für Rechnung von UTA aufgrund entsprechender Verträge mit den UTA-Servicepartnern.
- In Ausnahmefällen, in welchen sich dies mit UTA-Servicepartnern nicht oder nur teilweise vereinbaren lässt, vermittelt UTA deren Leistungsangebot und erbringt die Gegenleistung im Auftrag des UTA-Kunden. UTA erwirbt Ansprüche auf Vorschuss und Aufwendungsersatz gegenüber dem UTA Kunden.
- Letzteres gilt insbesondere bei der Begleichung von staatlich erhobenen Mautgebühren wie z.B. auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
Hier beauftragt der UTA-Kunde UTA, in seinem Namen und für seine Rechnung die von ihm geschuldeten Gebühren an den Betreiber der Maut abzuführen.
- Soweit für die Nutzungsrechte von Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur (Maut-) Entgelte erhoben werden, verschafft UTA dem UTA-Kunden diese grundstücksbezogenen Nutzungsrechte.

5. Abrechnung, Entgelte

Basis für die Berechnung sind grundsätzlich die am Transaktionstage gültigen Tankstellenpreise, die Listenpreise der jeweiligen Markengesellschaften bzw. die überregionalen Listenpreise, die Preise der Servicepartner und die festgesetzte Maut. UTA berechnet grundsätzlich in Euro, kann Zahlung aber auch in anderer Währung verlangen.

UTA erhebt Serviceaufschläge und Gebühren gemäss der jeweils hierfür gültigen Liste. Diese Liste der Serviceaufschläge und Gebühren wird dem Kunden bei Aufnahme der Geschäftsverbindung sowie jederzeit auf Anforderung hin übermittelt.

6. Karte und PIN-Code

- Der Kunde erhält auf Antrag eine SK. Separat zur SK wird dem Kunden der PIN-Code (=persönliche Identifikationsnummer) für die SK gemäß Ziffer 2 a mitgeteilt. Der Kunde ist verpflichtet, den PIN-Code geheim zu halten, getrennt von der SK aufzubewahren, ihn nur von ihm zur Benutzung der SK ermächtigten Personen mitzuteilen und diesen Personen auch die Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen. Der PIN-Code darf insbesondere nicht auf der SK notiert werden.
- Die SK bleibt Eigentum von UTA, ist nicht übertragbar, sorgfältig aufzubewahren und vor dem Zugriff von unbefugten Dritten zu schützen. Insbesondere ist die Verwahrung der SK in einem unbeaufsichtigten Fahrzeug nicht erlaubt.
- Die SK darf nur in enger Abstimmung mit UTA an einen anderen wirtschaftlich Berechtigten (z.B. Subunternehmer) zur Nutzung ausgehändigt werden. In diesem Falle sind UTA die Daten des wirtschaftlich Berechtigten (wie Name, Anschrift, etc.) unverzüglich bekannt zu geben.

7. Kartensperre, Kündigung und Herausgabe

- UTA kann jederzeit die Benutzung der SK untersagen, die Geschäftsbeziehung beenden oder die SK bei den Servicepartnern sperren.
Der Kunde wird vor Vollzug einer dieser Massnahmen innerhalb einer angemessenen Frist benachrichtigt. Der Kunde kann die Geschäftsbeziehung jederzeit beenden und die SK zurückgeben.
- Nach Untersagung der Nutzung, Beendigung der Geschäftsbeziehung und/oder Sperre ist die SK unverzüglich an UTA zurückzugeben oder auf Verlangen von UTA zu vernichten. Die SK ist ebenfalls vom Kunden herauszugeben, wenn sich das Kennzeichen des Fahrzeuges ändert bzw. das Fahrzeug stillgelegt oder verkauft worden ist oder sich der Firmenname des Kunden ändert.
- Liegt ein wichtiger Grund vor, können die Massnahmen nach Ziffer 7 a und 7 b auch ohne vorherige Benachrichtigung erfolgen.
Wichtiger Grund in diesem Sinne ist insbesondere,
 - bei dringendem Verdacht der missbräuchlichen Verwendung der SK durch Dritte,
 - die Nichtzahlung trotz Fälligkeit und Erstmahnung,
 - der Widerruf des Abbuchungsauftrags bzw. des SEPA-Lastschriftmandates,
 - der Antrag eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden,
 - die Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden (dies gilt auch, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden erheblich zu verschlechtern drohen wie z.B. bei mehreren, erfolgten Betreibungen).

8. Kartenverlust und Haftung des Kunden

- Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen
Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen der SK ist, unabhängig von einer telefonischen Vorabmitteilung, UTA unverzüglich schriftlich, per Telefax oder unter dem Exklusivzugang über www.uta.com zu melden unter Angabe der Kunden- und SK-Nummer, des Fahrzeugkennzeichens, Land, Ort, Zeit und Art des Kartenverlustes. Dies gilt entsprechend, wenn Unbefugte Kenntnis von dem PIN-Code erlangt haben oder der begründete Verdacht hierzu besteht, und zwar mit der Maßgabe, dass die entsprechende SK gegen Austausch einer neuen SK mit neuem PIN-Code zurückzugeben ist. Eine gesperrte SK muss der Kunde, falls er diese wieder findet, unverzüglich an UTA zurückschicken, oder auf Verlangen von UTA vernichten.
Im Falle von missbräuchlichen Transaktionen oder bei Diebstahl der SK ist der Kunde verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten.
- Haftung
Die Haftung des Kunden endet nach Eingang der telefonischen Meldung, sofern der Kunde diese Meldung gemäß Ziffer 8 a unverzüglich bestätigt. Die Meldung gemäß 8 a hat an die UTA-Hauptverwaltung oder an eine der UTA-Niederlassungen zu erfolgen.
Der Kunde haftet auch über den Zeitpunkt des Eingangs der Meldung hinaus, wenn der Verlust bzw. der Missbrauch der SK aus seinem Verantwortungsbereich stammt. Insbesondere wenn er seine Pflichten aus Ziffer 6 a bis 6 c verletzt oder die SK nicht sorgfältig aufbewahrt oder infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu dem Missbrauch der SK beigetragen hat. Unter missbräuchlicher Nutzung im vorstehenden Sinne sind auch Transaktionen zu verstehen, die mit einer gefälschten SK vorgenommen werden.

9. Zahlungspflicht des Kunden, Eigentumsvorbehalt und Sicherheiten

- Die Zahlungspflicht des Kunden entsteht mit der Abnahme der Waren, Dienstleistungen und der entgeltpflichtigen Nutzung einer Verkehrsinfrastruktur. Dies gilt auch, wenn mit der UTA Diesel Card sonstige Waren/Dienstleistungen bezogen werden. Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die gelieferte Ware im Eigentum von UTA. Verzug tritt ohne weitere Mahnung nach Ablauf des vereinbarten Zahlungsziels ein. Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Lastschriften, Scheck# oder Wechselprotesten wird die Gesamtforderung fällig und ist für die Dauer des Verzuges mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen. Diesbezüglich bleibt dem Kunden der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- UTA ist berechtigt, vom Kunden angemessene Sicherheiten zu verlangen.
- Abweichend von § 267 BGB kann UTA die Leistung eines Dritten auch dann ablehnen, wenn der Kunde der Leistung des Dritten nicht widerspricht.

10. SEPA-Lastschriftmandat

Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, erfolgen Zahlungen im Wege der SEPA-Lastschriften. UTA übermittelt dem Kunden spätestens einen Bankarbeitstag vor der jeweiligen Lastschrift eine Vorabankündigung.

11. Rechnungsprüfung und Beanstandung

Die auf Lieferscheinen quittierten, ebenso die mittels SK elektronisch registrierten Tankungen/Dienstleistungen (auch Maut)/Warenbezüge gelten als empfangen. Der Kunde hat die UTA-Rechnungen unverzüglich zu prüfen und spätestens innerhalb von 2 Monaten ab Rechnungsdatum schriftlich unter Angabe aller in der Rechnung beanstandeten Daten und der vollständigen Begründung seiner Beanstandung schriftlich oder per Telefax anzuzeigen, andernfalls ist jede Beanstandung ausgeschlossen und der Rechnungssaldo gilt als gebilligt, es sei denn, die Rechnungsprüfung ist ohne Verschulden des Kunden unmöglich gewesen.

Auf diese Rechtsfolge weist UTA in ihren Rechnungen gesondert hin. Die Zahlungspflicht und -frist wird durch eine solche Anzeige nicht gehemmt.

12. Gewährleistung, Haftungsumfang und Schadensersatz

- Reklamationen wegen der Qualität und/oder Quantität der Waren/Dienstleistungen sind bei dem UTA-Servicepartner bei erkennbaren Mängeln innerhalb 24 Stunden nach Inempfangnahme der Waren/Dienstleistungen, bei nicht erkennbaren Mängeln innerhalb 24 Stunden nach Entdeckung des Mangels, schriftlich oder per Telefax anzuzeigen und UTA gleichzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Anderenfalls gelten die Waren/Dienstleistungen als genehmigt.
- Ein Lieferzwang von UTA besteht nicht. UTA-Servicepartner sind berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Leistungen zu erbringen. Bei höherer Gewalt, Nichtbelieferung durch Vorlieferanten, sonstigen unvorhergesehenen Ereignissen und Änderungen des Netzes der Servicepartner, die die Lieferung unmöglich machen oder erschweren, kann UTA nicht haltbar gemacht werden.
- Rückzahlungen von Guthaben bei Prepaid-Produkten, die unter Einsatz der SK erworben wurden, erfolgen unmittelbar in der UTA-Abrechnung oder durch den Herausgeber der Produkte auf das Konto das bei Erwerb des jeweiligen Produkts angegeben wird. Für die Angabe der zutreffenden Kontoverbindung ist in diesem Fall der Kunde verantwortlich. Für fehlerhafte Überweisungen haftet UTA nicht.
- UTA schuldet Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist nicht ausgeschlossen für Körperschäden.

13. Mitteilungen

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen der Adresse und seiner Rechtsverhältnisse UTA unverzüglich bekanntzugeben.

Verstösst der Kunde trotz entsprechender Abmahnung gegen die AGB, kommt er insbesondere trotz Mahnung mit Zahlungen in Verzug und sperrt UTA daraufhin die SK, so kann UTA alle Servicepartner hiervon auf Kosten des Kunden benachrichtigen.

14. Datenschutz

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben zum Datenschutz. Die aktuellen Datenschutzbestimmungen der UTA werden auf Anforderung des Kunden übermittelt und sind unter www.uta.com/datenschutzbestimmungen veröffentlicht. Der Kunde verpflichtet sich, diese einzusehen und gegebenenfalls unverzüglich Einwendungen zu erheben. Anderenfalls gelten sie als genehmigt.

15. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Gegen die Ansprüche der UTA kann der Kunde mit etwaigen eigenen Ansprüchen nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist; dies gilt auch für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

16. Nebenabreden / Auslegung

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, sind ausgeschlossen. Bei allfälligen Differenzen oder bei Auslegungsfragen ist stets die deutsche Version der vorliegenden AGB massgebend.

17. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Über Änderungen der UTA-AGB wird der Kunde unterrichtet. Mit Nutzung der SK nach Zugang der Änderungsmittteilung, erkennt der Kunde die Neufassung der AGB an. Hierauf wird UTA in den Änderungsmittteilungen hinweisen.

18. Übertragung von Rechten und Pflichten

UTA ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die MercedesService Card GmbH & Co. KG, Mainparkstraße 2, 63801 Kleinostheim, zu übertragen.

19. Rechtswahl

Es findet das Recht des Staates Anwendung, vor dessen Gerichten eine prozessuale Auseinandersetzung erfolgt. Die Geltung des CISG ist ausgeschlossen.

20. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung - auch nach deren Beendigung - ist für beide Parteien Aschaffenburg / Deutschland. UTA ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Domicilgerichtsstand, vor dem Handelsgericht des Kantons Zürich/Schweiz, oder an jedem anderen nach schweizerischen Recht zur Verfügung stehenden Gerichtsstand zu belangen.

21. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.